

Kurztitel

EWB-Ärzte-Qualifikationsnachweisverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 57/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 359/2004

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

25.02.1999

Außerkräftretensdatum

14.09.2004

Text

§ 11. Nachweise im Sinne des § 19 Z 5 des Ärztegesetzes 1998 sind zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, mit denen eine Ausbildung nachgewiesen wird, die vor Anwendung der Richtlinie 78/687/EWG durch den betreffenden Staat begonnen und nach Beginn der Anwendung dieser Richtlinie durch den betreffenden Staat abgeschlossen worden ist, auch wenn die Ausbildung den im Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG angeführten Mindestanforderungen nicht genügt (Artikel 1 der Richtlinie 81/1057/EWG).